

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Sozialversicherungen

sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

4. März 2026

Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. November 2025 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zur geplanten Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) vom 15. Januar 1971 (SR 831.301) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Möglichkeit und nimmt diese gerne wahr.

Am 20. Juni 2025 hat die vereinigte Bundesversammlung die Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006 (SR 831.30) angenommen. Die Änderung betrifft Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause.

Gemäss dem Beschluss der vereinigten Bundesversammlung vom 20. Juni 2025 sollen Personen, die zeitweise im Heim und zeitweise zu Hause leben, die Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause anteilmässig, also pro rata, erhalten (Art. 14a Abs. 5 neues Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [nELG]). Die Bundesverwaltung hat mit Art. 19c E-ELV im Entwurf eine entsprechende Ausführungsbestimmung zur Pro-rata-Vergütung von Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause erlassen.

Die neue Regelung hat administrativ und finanziell einen Mehraufwand zur Folge. Zugleich ist auch eine entlastende Wirkung zu erwarten, denn sie hilft, dass Menschen in Heimen mit ihren Angehörigen in Kontakt bleiben und einen Teil ihres Lebens mit ihnen verbringen. Dies hat direkt eine entlastende Wirkung zur Folge, weil der Betreuungsaufwand der Heime vermindert wird. Zudem haben die Beziehungen zu Angehörigen in der Regel auch für deren Entwicklung und Gesundheit (Verhinderung von Abbau) positive Wirkungen.

Der von der Bundesverwaltung präsentierte konkrete Umsetzungsvorschlag für eine anteilmässige Anrechnung der Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause vermag im Grundsatz zu überzeugen. Insbesondere begrüsst der Regierungsrat, dass Art. 19c E-ELV drei Mindestdauern enthält. Mit den Regelungen von Art. 19c lit. b E-ELV (90 Tage im Jahr zu Hause führt zu einem Viertel des Anspruchs) und Art. 19c lit. c E-ELV (120 Tage im Jahr zu Hause führt zu einem Drittel des Anspruchs) ist der Regierungsrat einverstanden. Zu Art. 19c lit. a E-ELV äussert sich der Regierungsrat wie folgt:

Art. 19c lit. a E-ELV setzt die Eintrittsschwelle, ab welcher Personen, die nur zeitweise zu Hause leben, eine Pro-rata-Vergütung von Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause erhalten. Das Setzen der Eintrittsschwelle wirkt sich unmittelbar auf den Kreis der berechtigten Personen aus. Je tiefer die Eintrittsschwelle ist, desto mehr Personen haben Anspruch. Weil allein die Kantone für Leistungen

für Hilfe und Betreuung finanziell aufkommen, möchte der Regierungsrat beliebt machen, die Eintrittsschwelle höher als 60 Tage anzusetzen.

Der Regierungsrat stellt folgenden Antrag:

In Art. 19c lit. a E-ELV seien 70 Tage als massgebend heranzuziehen. Art. 19c lit. a E-ELV müsste somit wie folgt lauten: "sofern sie mindestens 70 Tage zu Hause verbringen: ein Sechstel der Summe der Pauschalen nach Artikel 14a Absatz 4 ELG;"

Seite 3 des erläuternden Berichts hält fest, dass sich die Mindestvertragsdauer von 60 Tagen aus der Annahme ergebe, Personen verbrächten jedes zweite Wochenende im Jahr ausserhalb des Heims oder Spitals. Weil aber die Begründung für die vorgeschlagenen 60 Tage nicht zu überzeugen vermag, beantragt der Regierungsrat die Heraufsetzung von 60 auf 70 Tage.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Anzahl von 60 Tagen in sehr vielen Fällen erfüllt sein dürfte. Die Eintrittsschwelle ist somit mit 60 Tagen zu tief angesetzt. Das heisst, ein grosser Teil von Personen, die eigentlich klar die allermeiste Zeit über in einem Heim leben, könnte trotzdem einen Sechstel des Anspruchs für Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause geltend machen. Der Regierungsrat befürchtet, dass durch die tiefe Eintrittsschwelle von nur 60 Tagen die Anzahl der Berechtigten und damit der Aufwand der Kantone unverhältnismässig viel höher wäre als bei 70 Tagen.

Dass 70 Tage mehr sind als ein Sechstel eines Kalenderjahrs, ist dem Regierungsrat bewusst. Auch bei der Invalidenversicherung (IV) berechtigt jedoch beispielsweise erst ein Invaliditätsgrad von 40 % (und nicht bereits von 25 %) zu einer IV-Viertelsrente (vgl. Art. 28b Abs. 4 Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVG] vom 19. Juni 1959 [SR 831.20]). Insgesamt erscheint eine höhere Eintrittsschwelle von Art. 19c lit. a E-ELV (70 anstelle von 60 Tagen) gerechtfertigt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin